



Amtsigniert. SID2020022101539
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-885/1428-2020

Innsbruck, 14.02.2020

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 5. Februar 2020, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 122/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Beschränkungen für Freizeitwohnsitze sind den damit betrauten Organen der Gemeinde die Zufahrt und zu angemessener Tageszeit der Zutritt zu dem jeweiligen Objekt zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte über dessen Verwendung zu erteilen. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen eine Nutzung anzunehmen, die den Beschränkungen widerspricht, haben die Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen, die Erbringer von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten auf Anfrage der Behörde die zur Beurteilung der Nutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.“

2. Im Abs. 5 des § 13a wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 10 ist sinngemäß auf Organe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuwenden.“

3. Im Abs. 8 des § 68 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Bescheid über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gilt mit dem Herunterladen durch die Gemeinde als zugestellt.“

4. Im § 69 werden im Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 zweiter Satz die Wortfolge „über die bestehende EDV-Anwendung“ jeweils durch die Wortfolge „über den elektronischen Flächenwidmungsplan“ sowie im Abs. 2 zweiter Satz die Wortfolge „in der EDV-Anwendung“ durch die Wortfolge „im elektronischen Flächenwidmungsplan“ ersetzt.

5. Im § 97 wird das Wort „landesgesetzlich“ durch das Wort „landesrechtlich“ ersetzt.

6. Der Abs. 4 des § 98 hat zu lauten:

„(4) Im Rahmen des Fondszweckes nach Abs. 1 obliegen dem Tiroler Bodenfonds:

- a) der Erwerb von Grundstücken und deren entgeltliche Weitergabe,
- b) die Unterstützung der Gemeinden bei Maßnahmen als Träger von Privatrechten (§ 33),
- c) im Auftrag der Landesregierung die Vorbereitung und Abwicklung der Gewährung von Zuschüssen des Landes an Gemeinden für den Erwerb von Grundstücken, für infrastrukturelle Vorhaben, für Maßnahmen zum Zweck der Sanierung oder Revitalisierung gewachsener Ortskerne und für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der

Erbringung von Leistungen nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, einschließlich der Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung derselben,

d) die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der dem Tiroler Bodenfonds obliegenden Aufgaben einschließlich der Einrichtung und des Betriebs einer Internetseite.“

7. Im Abs. 1 des § 103 hat der zweite Satz zu lauten:

„Weiters hat das Kuratorium an der Gewährung von Zuschüssen nach § 98 Abs. 4 lit. c durch die Abgabe einer Stellungnahme an den Geschäftsführer mitzuwirken.“

8. Im § 114 werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Gemeinden haben für Sonderflächen für Handelsbetriebe, auf denen am 31. Dezember 2019 ein Handelsbetrieb nicht bestanden hat und die nicht den Anforderungen des § 48a Abs. 4 entsprechen, spätestens bis zum 31. März 2021 die erforderlichen zusätzlichen Teilfestlegungen (§ 51) zu treffen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 8. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung darf die Baubewilligung für die Schaffung und die Erweiterung von Handelsbetrieben nicht erteilt werden.

(8) Auf am 31. Dezember 2019 anhängige Baubewilligungsverfahren betreffend die Schaffung oder Erweiterung von Handelsbetrieben ist § 48a Abs. 4 nicht anzuwenden. Eine solcherart erteilte Baubewilligung erlischt abweichend von § 35 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2018, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von einem Jahr nach Baubeginn vollendet wird. Weiters sind eine Erstreckung der Frist für den Baubeginn und für die Bauvollendung nach § 35 Abs. 3 und eine neuerliche Erteilung der Baubewilligung nach § 35 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 nicht zulässig.“

9. Die bisherigen Abs. 7 bis 10 des § 114 erhalten die Absatzbezeichnungen „(9)“ bis „(12)“.

10. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 114 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 9“ durch das Zitat „Abs. 11“ ersetzt.

11. Im Abs. 6 des § 121 hat die lit. b zu lauten:

„b) grundstücks- und gebäudebezogene Daten, verbrauchsbezogene Daten und Daten über die Art der Verwendung von Wohnsitzen,“

12. Der Abs. 8 des § 121 hat zu lauten:

„(8) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen von Personen, die Eigentümer von Freizeitwohnsitzen oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte sind, Daten nach Abs. 6 und Abs. 7 lit. a und d

a) den mit der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, und des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Behörden zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach diesen Gesetzen übertragenen Aufgaben und

b) den Tourismusverbänden zum Zweck der Überwachung der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe übermitteln. Die Behörden und die Tourismusverbände dürfen die Daten zu dem in den lit. a und b jeweils genannten Zweck verarbeiten.“

Artikel 2

Änderung der Tiroler Bauordnung 2018

Die Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 109/2019, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 28 wird in der lit. c folgender Halbsatz angefügt:

„keiner Baubewilligung bedarf in Gebäuden mit mehreren Wohnungen die Verwendung von höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten zur gewerblichen Beherbergung von Gästen, wenn der Gewerbetreibende im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat und in diesem neben allfälligen Wohnungen für seine Angehörigen keine weiteren Wohnungen bestehen, die der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen;“

Artikel 3 Änderung des Tiroler Abgabengesetzes

Das Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 wird das Zitat „§ 8 oder § 9“ durch das Zitat „§ 7 oder § 8“ ersetzt.
2. Im § 12 wird das Zitat „§ 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2019“ ersetzt.
3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die von der Abgabenbehörde im Rahmen der Erhebung und Erstattung von Landes- und Gemeindeabgaben verarbeitet werden, dürfen von ihr in anderen Verfahren zur Erhebung und Erstattung von Landes- und Gemeindeabgaben sowie in den in ihre Zuständigkeit fallenden bau- und raumordnungsrechtlichen Verfahren im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.“

4. Die bisherigen §§ 14 und 15 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „15“ und „16“.

Artikel 4 Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBl. Nr. 85/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 werden in der Z 1 der lit. d die Zitate „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018“ jeweils durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2019“ ersetzt.
2. Im Abs. 8 des § 9 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2018“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2019“ ersetzt.
3. Der Abs. 5 des § 11a hat zu lauten:

„(5) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf Daten nach Abs. 3 lit. c an die mit der Vollziehung des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, sowie der Vollziehung bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben übermitteln.“

4. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 9 die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(10)“.

Artikel 5 Änderung des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes

Das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz, LGBl. Nr. 79/2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Abgabbeanspruch“ durch das Wort „Abgabensanspruch“ ersetzt.
2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Abgabenerklärung und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen und hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen. Hierfür ist eine angemessene Frist festzusetzen.

(2) Zum Zweck der Erhebung der Abgabe sind den Organen der Abgabenbehörde die Zufahrt und zu angemessener Tageszeit der Zutritt zu dem jeweiligen Objekt zu gewähren und die erforderlichen

Auskünfte über dessen Verwendung zu erteilen. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen eine Nutzung anzunehmen, die dem Abgabegenstand entspricht, haben die Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen, die Erbringer von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten auf Anfrage der Behörde die zur Beurteilung der Nutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.“

3. Im Abs. 2 des § 8 hat die lit. c zu lauten:

„c) grundstücks- und gebäudebezogene Daten, verbrauchsbezogene Daten.“

4. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen personenbezogene Daten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeitet werden, auch in Verfahren nach bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften verarbeiten.“

5. Im § 8 erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 1 Z 8, 9 und 10 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

Redl-Rossman



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature in green ink]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden

A.

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Möglichkeiten zur effektiven behördlichen Kontrolle der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze ausgebaut und zu diesem Zweck insbesondere auch die wechselseitige Information von Behörden im Raumordnungs- und Abgabenrecht in Bezug auf Freizeitwohnsitze gewährleistet werden:

- Nach dem Vorbild des Salzburger Raumordnungsgesetzes werden im neuen § 13 Abs. 10 und korrespondierend im ergänzten § 13a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 sowie im § 6 Abs. 2 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes Ermächtigungen zur effektiven Kontrolle der Freizeitwohnsitzbestimmungen sowie zur Erhebung von Daten von Versorgungsunternehmen bei begründetem Verdacht einer gesetzwidrigen Nutzung geschaffen (Art. 1 Z 1 und 2 bzw. Art. 5 Z 2).
- Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 wird die Datenverarbeitungsbestimmung des § 121 um die Datenkategorie der verbrauchsbezogenen Daten sowie um die Übermittlung von Daten betreffend Freizeitwohnsitze an die mit der Vollziehung des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes befassten Behörden ergänzt (Art. 1 Z 11 und 12). Korrespondierend dazu erfolgen Ergänzungen der Datenverarbeitungsbestimmung im § 8 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes (Art. 5 Z 3 und 4).
- Durch die Änderungen im Tiroler Abgabengesetz soll klargestellt werden, dass die Abgabenbehörde die in einem Abgabenverfahren erlangten Daten auch in anderen Abgabenverfahren sowie in den in ihre Zuständigkeit fallenden bau- und raumordnungsrechtlichen Verfahren im jeweils erforderlichen Ausmaß verwenden darf (Art. 3 Z 3). Dies gilt insbesondere für die Gemeinden zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und der Tiroler Bauordnung 2018 hinsichtlich der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze.
- Mit Änderungen im Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz soll die Landesregierung als Abgabenbehörde die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an die Gemeinden zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz sowie dem Bau- und Raumordnungsrecht erhalten (Art. 4 Z 3). Dies betrifft insbesondere § 46 Abs. 6 lit. g der Tiroler Bauordnung 2018 sowie – korrespondierend zu § 121 Abs. 8 TROG 2016 – das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 hinsichtlich der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze.

2. Im Bereich des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 erfolgen zudem einzelne weitere Änderungen:

a) Insbesondere soll mit dem neuen § 114 Abs. 7 (Art. 1 Z 8) im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Handelsbetriebe dem Grundsatz des Bodensparens verstärkt Rechnung getragen werden. Bereits § 48a Abs. 4 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 110/2019 verlangt im Interesse der Gewährleistung einer Boden sparenden Bebauung, dass bei Handelsbetrieben eine mehrgeschossige Bebauung und eine Mehrfachnutzung der betroffenen Grundflächen durch entsprechende Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sicherzustellen ist, soweit dies mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar ist. Diese Verpflichtung soll nunmehr besser effektuiert werden, indem – anknüpfend an den Inkrafttretenszeitpunkt der genannten TROG-Novelle – für jene Sonderflächen für Handelsbetriebe, auf denen am 31. Dezember 2019 ein Handelsbetrieb noch nicht besteht und die den in Rede stehenden Anforderungen nicht entsprechen, spätestens bis zum 31. März 2021 zusätzlich die erforderlichen Teilfestlegungen im Sinn von § 51 getroffen werden müssen, anderenfalls die Baubewilligung für die Schaffung und die Erweiterung von Handelsbetrieben nicht erteilt werden darf. Für jene Sonderflächen, auf denen bereits Handelsbetriebe bestehen, tritt hingegen keine Änderung der Rechtslage ein. Wird ein bestehender Handelsbetrieb abgebrochen und wieder neu aufgebaut, so hat der Wiederaufbau nach § 48a Abs. 4 (auf der Grundlage entsprechender Teilfestlegungen) entweder mehrgeschossig und mit einer Mehrfachnutzung zu erfolgen oder es müssen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden; ersterenfalls entfällt diese Verpflichtung hingegen (vgl. hierzu § 8 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2018 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 109/2019).

§ 114 Abs. 8 (Art. 1 Z 8) trifft im Interesse des Vertrauensschutzes eine privilegierende Regelung für am 31. Dezember 2019 anhängige Baubewilligungsverfahren betreffend Handelsbetriebe. Auf diese soll

§ 48a Abs. 4 keine Anwendung finden. Da speziell bei Handelsbetrieben in den letzten Jahren ein unverhältnismäßig hoher Flächenbedarf vor allem durch die Schaffung der Abstellmöglichkeiten im Freien gegeben war, was längerfristig nicht mehr hinnehmbar ist, soll diese Ausnahme nur im Rahmen verkürzter und überdies nicht verlängerbarer Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung bestehen. Art. 1 Z 9 und 10 enthalten erforderliche legislative Anpassungen.

b) Eine weitere Änderung, die auf eine Anregung des Landesrechnungshofes zurückgeht, betrifft die Aufgaben des Tiroler Bodenfonds. In diesem Sinn werden im § 98 Abs. 4 die bisherigen lit. c und d betreffend die Gewährung von Zuschüssen der in Rede stehenden Art zusammengefasst. Dem Tiroler Bodenfonds obliegt hierbei die Vorbereitung und Abwicklung der Gewährung der Zuschüsse, welche aus Landesmitteln erfolgt. Dies erfordert auch eine Anpassung im § 103 (Art. 1 Z. 6 und 7).

c) § 68 Abs. 8 zweiter Satz betreffend die Zustellung des Bescheides über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die im Zusammenhang mit dem elektronischen Flächenwidmungsplan steht, (Art. 1 Z 3) entspricht dem § 10 Abs. 4 der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019, LGBl. Nr. 125.

3. Im § 28 Abs. 1 lit. c der Tiroler Bauordnung 2018 (Art. 2) wird klargestellt, dass die Verwendung von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen zur Beherbergung, sofern diese über Online-Buchungsplattformen erfolgt, jedenfalls eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes darstellt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0144; ebenso Landesverwaltungsgericht Tirol 25.02.2019, LVwG-2018/15/1757-5) handelt es sich hierbei um eine gastgewerbliche Tätigkeit. Raumordnungsrechtlich hat dies zur Folge, dass eine solche Vermietung im Wohngebiet vorweg unzulässig ist. In baurechtlicher Hinsicht gelangen die für Gastgewerbebetriebe geltenden bautechnischen Anforderungen zur Anwendung, was insbesondere Auswirkungen auf die brandschutztechnischen Erfordernisse der entsprechenden Gebäude, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteile hat.

4. Im § 69 Abs. 2 und 3 und § 97 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, im § 9 Abs. 1 des Tiroler Abgabengesetzes und in der Überschrift des § 5 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes werden Redaktionsversehen bereinigt, im Übrigen werden die Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften aktualisiert (Art. 1 Z 4 und 5, Art. 3 Z 1 bzw. Art. 5 Z 1, Art. 3 Z 2, Art. 4 Z 1 und 2). Durch die Ergänzungen sind neue Bezeichnungen von Paragraphen bzw. Absätzen erforderlich (Art. 3 Z 4, Art. 4 Z 4 und Art. 5 Z 5). Art. 6 regelt das Inkrafttreten.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich hinsichtlich Art. 1 und 2 aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Demnach verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Hinsichtlich der Art. 3, 4 und 5 ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG, Art. 115 Abs. 2 B-VG sowie § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 4 und 6 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Einspruchsrecht nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist daher nach Art. 38 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

C.

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind gegenüber der geltenden Rechtslage keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere keine Mehrkosten, zu erwarten.

Zl. 3/20

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden.

Berichterstatter: LAbg. Stefan WEIRATHER

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Möglichkeiten zur effektiven behördlichen Kontrolle der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze ausgebaut und zu diesem Zweck insbesondere auch die wechselseitige Information von Behörden im Raumordnungs- und Abgabenrecht in Bezug auf Freizeitwohnsitze gewährleistet werden.

Weiters erfolgen zudem einzelne Änderungen. So soll dem Grundsatz des Bodensparens bei der Errichtung neuer Handelsbetriebe verstärkt Rechnung getragen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung bei der Gewährung von Zuschüssen durch den Bodenfonds und bei der Zustellung von Bescheiden betreffend die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Flächenwidmungsplänen.

Dazu kommt eine Klarstellung hinsichtlich der Verwendung von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen zur Beherbergung, sofern diese über Online-Buchungsplattformen erfolgt.

Sodann wurde dem Haus einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage in abgeänderter Form empfohlen.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 24. Jänner 2020

**Protokoll
der 14. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 5. Februar 2020**

Vorsitzende: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 10.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete.

Die Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 1 - 5 sowie 33 und 37 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

(VP Mattle übernimmt um 12.15 Uhr den Vorsitz.)

1.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz geändert werden. (3/20). Beilage 1

2.

Bericht und Antrag des Finanzausschusses zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend dezentrale Krisenwohnplätze für Jugendliche. (390/18).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Tiroler Landtag begrüßt die Erweiterung des Angebotes an Krisenplätzen für Kinder und Jugendliche in den vergangenen 5 Jahren und ersucht die Tiroler Landesregierung sowohl das Angebot für betreutes Wohnen der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendliche als auch das Angebot für Wohnen und Betreuung in Krisen für Jugendliche mit problematischem Substanzkonsum auszubauen.“

3.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zum Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Landes-Kontrollbehörde für Freizeitwohnsitze. (576/19).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, die Gemeinden bei der Implementierung und Umsetzung einer geeigneten Kontrolle illegaler Freizeitwohnsitze nach dem Vorbild des ehemaligen Getränkesteuerprüfungsverbandes zu unterstützen.“

4.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wohnen und Verkehr zum Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend "Wohnen auf der Überholspur": A12 bei Sieglanger/Mentlberg einhausen und überbauen! Machbarkeitsstudie beauftragen! (348/19). - ABLEHNUNG

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend „Wohnen auf der Überholspur“: A12 bei Sieglanger/Mentlberg einhausen und überbauen! Machbarkeitsstudie beauftragen! wird abgelehnt.“

5.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Novelle des Meldegesetzes 1991 (MeldeG). (307/19). - ABLEHNUNG

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Novelle des Meldegesetzes 1991 (MeldeG) wird abgelehnt.“

33.

Dringliche Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geändert wird. (8/20). Beilage 16.

37.

Dringlichkeitsantrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend mehr Transparenz und Kontrolle: "Taskforce" des Landes gegen illegale Freizeitwohnsitze einführen! (65/20).

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form es möglich ist, eine Art ‚Taskforce‘ bzw. Einsatzgruppe des Landes gegen illegale Freizeitwohnsitze einzuführen. Diese soll als juristisch und technisch spezialisierte Gruppe von Experten nach Anforderung durch die betroffenen Gemeinden diesen bei der Überprüfung von mutmaßlich illegalen Freizeitwohnsitzen zur Seite stehen. Die Prüfungen sollen unter Zugrundelegung des auf Grund des Antrages der Liste Fritz von der Landesregierung erstellten ‚Leitfadens zur Feststellung eines Freizeitwohnsitzes‘ erfolgen.“

Nach Berichterstattung durch den Abg. Weirather zu Tagesordnungspunkt 1, den Abg. Mag. Mair zu Tagesordnungspunkt 2, die Abge. DIⁱⁿ Achthorner zu Tagesordnungspunkt 3, den Abg. Wohlgemuth zu Tagesordnungspunkt 4 und den Abg. Edenhauser zu Tagesordnungspunkt 5 verlangt der Abg. Leitgeb in einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung zu Tagesordnungspunkt 1 eine getrennte Abstimmung über den Artikel II.

In der Debatte sprechen die Abgeordneten Mag. Abwerzger, Leitgeb, Mag. Sint, Gerber, Gamper und Mag. Mair.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.06 Uhr - 14.31 Uhr.)

In der unter Vorsitz von Präsidentin Ledl-Rossmann wieder aufgenommenen Sitzung sprechen in der weiteren Debatte zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 sowie 33 und 37 die Abg. Oberhofer, Kirchmair und Mag. Mainusch, der zum Tagesordnungspunkt 37 nachstehenden Abänderungsantrag einbringt:

„ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abg. Mag. Mainusch, KO Mag. Mair u. a.

zum Antrag des FRITZ-Landtagsklub

betreffend mehr Transparenz und Kontrolle: "Taskforce" des Landes gegen illegale Freizeitwohnsitze einführen! (65/20)

Antrag:

Der Landtag wolle die Annahme dieses Antrages in nachstehender geänderter Fassung beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, zu prüfen, in welchem rechtlichen Rahmen Möglichkeiten bestehen, Prüforgane zur Kontrolle von vermeintlich illegalen Freizeitwohnsitzen einzurichten. Der Tiroler Gemeindeverband ist in den Umsetzungsprozess einzubinden.“

In der weiteren Debatte sprechen die Abgeordneten DIⁱⁿ Achhorner, VPⁱⁿ Mag.^a Jicha, Mag. Mingler, Mag. Wolf, DIⁱⁿ Blanik, Mag. Sint, VP Mattle, Ing. Margreiter, DIⁱⁿ Achhorner, DIⁱⁿ Blanik, LR Mag. Tratter (VPⁱⁿ Mag.^a Jicha übernimmt um 16.22 Uhr den Vorsitz), Oberhofer und LR Mag. Tratter.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 1:

Der Art. II wird mehrheitlich (gegen NEOS) angenommen.

Das restliche Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 2:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 3:

Der Antrag wird mehrheitlich (gegen NEOS) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 4:

Der Antrag auf Ablehnung wird mehrheitlich (gegen FRITZ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 5:

Der Antrag auf Ablehnung wird mehrheitlich (gegen FPÖ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 33:

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 37:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor

